

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2N 233/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Levy L [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], N [REDACTED]/USA.,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Haas, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 27. September 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen; die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine neue Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die Voraussetzungen, unter denen nach dem Senatsurteil BSW 1966, 183 Nr. 24 von dem formellen Erfordernis der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde zur Durchführung einer Badekur gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 2.BV-250 abgesehen werden kann, sind hier ersichtlich nicht gegeben. Denn die Entschädigungsbehörde hatte über den Kurantrag des Beschwerdeführers bereits vor Antritt der Kur ablehnend entschieden. In einem solchen Fall ist der Verfolgte gehalten, zunächst, vor Antritt der Kur, den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde anzufechten. Unterläßt er dies, so kann er nicht nachträglich den Bescheid in der Weise anfechten, daß er die Erstattung der Kosten der ohne Genehmigung durchgeführten Kur

- 3 -

verlangt. Denn damit setzt er sich bewusst über den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde hinweg. Ob eine andere Beurteilung dann geboten ist, wenn der Verfolgte den ablehnenden Bescheid angefochten und die Entschädigungsbehörde auf die Unaufschiebbarkeit der Kur und etwaige von ihm bereits getroffene Vorbereitungen hingewiesen hat, ist nicht zu entscheiden. Denn diese Voraussetzungen liegen hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZEE vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZEE zurückgewiesen werden.

Aecher

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS